

Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde
Schulstraße 16, 72764 Reutlingen,
Telefax (07121) 480 - 1837, Telefon (07121) 480 - 3080 oder - 3091
Flurneuordnung@kreis-tuebingen.de
www.kreis-tuebingen.de

Die untere Flurbereinigungsbehörde Tübingen informiert über die Themen aus den Sprechtagen in den Untersuchungsgebieten Rottenburg-Bad Niedernau/Weiler und Rottenburg-Dettingen/Hemmendorf

Teil 5

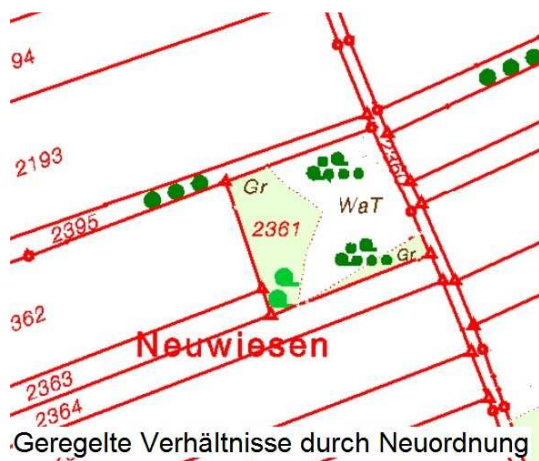
Welche Chance bietet ein umfassendes Flurkonzept durch die Flurbereinigung?



Ausgangssituation mit ungeklärten Eigentumsverhältnisse

Um Maßnahmen betreffend Infrastruktur, Umwelt- und Naturschutz, Denkmalschutz sowie Erholung und Freizeitgestaltung umzusetzen, wird Fläche an einer bestimmten Stelle benötigt. Teilweise scheitert deren Verwirklichung an verhärteten Standpunkten und verzwickten Eigentumsverhältnissen. Die entstehenden Nachteile, der Landverlust, unwirtschaftlich geformte Nutzflächen oder unbrauchbare Restflächen durch Zerschneidungen müssen stets von einzelnen Betroffenen komplett getragen werden. Viele Betroffene verkaufen ungern ihr Land oder versuchen durch einen Flächentausch dies zu regulieren. Oft stehen dabei geeignete Tauschflächen nicht zur Verfügung.

Die Flurbereinigung hingegen bietet die Chance, durch ein umfassendes Flurkonzept und einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Flurstücke, Nutzungskonflikte im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen zu lösen und für alle Beteiligten Vorteile zu generieren. **Wie kann dies erfolgen?**



Geregelte Verhältnisse durch Neuordnung

1. Maßnahmen an optimaler Stelle umsetzen:

Maßnahmen können an der Stelle umgesetzt werden, an der es dem Zweck und der Bodengüte entsprechend am meisten Sinn macht. So wird z.B. darauf geachtet, dass für die Lebensmittelproduktion geeignete Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, während ökologisch wertvolle Flächen zur Biotopvernetzung oder als Ausgleichsfläche verwendet werden.

Bestehende Anlagen, z.B. für den Rebhuhnschutz können ihrem Zweck entsprechend vergrößert oder sinnvoll abgegrenzt werden, so dass den angrenzenden Nutzern kein Nachteil verbleibt.

2. Übertragung der Flächen auf einen geeigneten Träger:

Flächen, wie z.B. ökologisch wertvolle Flächen oder bestehende Wege, die bislang über Privatflächen führen, können dem geeigneten Träger ins Eigentum und somit in den Unterhalt übertragen werden. Die bisherigen Eigentümer verlieren nicht zwangsweise ihre Fläche, sondern erhalten eine wertgleiche Abfindung in der Regel in Land.

3. Bereitstellung des tatsächlichen Flächenbedarfes:

Es kann flächenschonend nur der tatsächliche Flächenbedarf zur Verfügung gestellt werden. Unrentable Restflächen, wie sie z.B. beim Bau eines Hochwasserdamms entstehen, können durch Neuvermessung und Neuordnung vermieden werden.

4. Auswirkungen des Flächenverlustes minimieren:

Der Flächenverlust trifft nicht nur Wenige, sondern wird solidarisch auf einen größeren Kreis gleichmäßig verteilt. In der Regel profitieren im Gegenzug auch alle von den Vorteilen.

Zusätzlich kann durch frei verhandelte Flächenkäufe der Landverlust von Grundstückseigentümern vermindert werden. Die Neuordnung im Zuge einer Flurbereinigung erlaubt es, dass diese Flächen gemäß dem Zweck ihrer Bestimmung lagerichtig ausgewiesen werden können.

Welche Maßnahmen umgesetzt werden können, wird im 6. Teil der Informationsreihe vorgestellt. Alle Teile der Informationsreihe werden nach Bekanntgabe im Amtsblatt zusätzlich im Internet eingestellt. Sie sind zu finden unter www.kreis-tuebingen.de, Suchbegriff: „Untersuchungsgebiet Rottenburg“.